Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Windpark "Am Rosengarten" in der Gemeinde Rüting

Teil A Planzeichnung I, II u. III — Auszug aus Flurkarte — Flur 3 (3); Flur 2 (3) u. Flur 1 (3) — Gemarkung Rüting Nr. 168 — Maßstab 1:2500

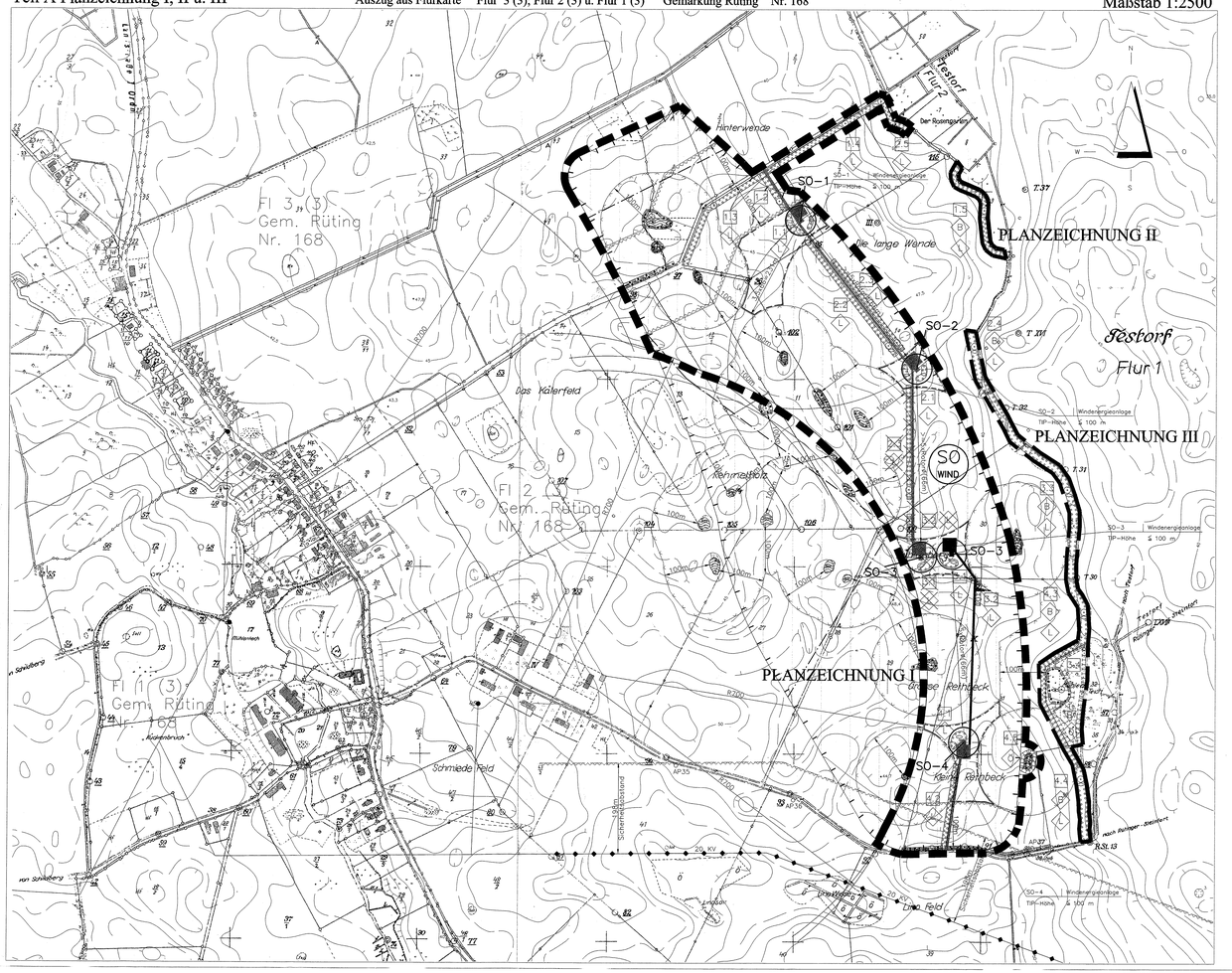

Teil B - Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 und 2 BauGB)

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (SO-Windenergieanlagen) im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) festgesetzt.

Die zu errichtenden Anlagen dienen ausschließlich der Windenergienutzung.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale TIP-Höhe der Windenergieanlagen festgesetzt. Diese darf maximalen von 100m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.
Je Baufeld darf nur 1 Anlage errichtet werden.

3. Bauweise

(§9 Abs. 1 Nr. 2)

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind bezüglich der Rotorart, Turmart und Oberflächengestaltung nur eine Ausführung im Gebiet zugelassen.

4. Verkehrswege zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Dem ergonomischen Drängeln und Ist- oder Wartungsfahrzeugen durch entsprechende Beschilderung der Zufahrtsstraßen vorgebeugt werden. Durch entsprechende Ausgestaltung (Abschaltautomatik) ist eine Gefährdung durch Eisabwurf von Windkraftanlagen ab einer Leuchtstärke von mehr als 120 Watt/m2 zu vermeiden.
Der zulässige Schallleistungspegel wird auf 103 dB (A) einer Bezugsleistung der Samswerksleistung bei reinem Anlagen und der Berücksichtigung einer Reduktion von 2 dB(A) festgesetzt. Die Einhaltung dieser Werte ist durch eine Typenvermessung nach den Technischen Richtlinien der Fördergesellschaft für Windenergie (FGW) Stand 01.01.2000 erstellte Schallleistungspegel zu vermessen. Liegen mehrere gleichartige Windenergieanlagen vor, nach der FGW-Richtlinie Stand 01.01.2000 vor, so ist in den in jedem Fall erforderlichen Lärmschutzabgutachten ein Sicherheitsabschlag von 2 dB(A) zu berücksichtigen.

II. Grünordnung - Maßnahmen zum Ausgleich

(§9 Abs. 1 Nr. 20,25 a u. b und Abs. 1a BauGB)

Ausgleichsmaßnahmen

1. SO 1

Maßnahme 1: Entwicklung von Baumhecken und Gebüschen für SO-1

- Maßnahme 1.1: Begflanzung des 1. WKA- Standortes mit Strauchern. Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Sträuchern auf einer Fläche von 1000qm um den WKA-Standort.
- Maßnahme 1.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Feldweges zur WKA 1 Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 200 m und einer Breite von 10 m.
- Maßnahme 1.3: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Weges Richtung Rosengarten Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3 Standort: Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 200m und einer Breite von 10 m.
- Maßnahme 1.4: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Weges Richtung Rosengarten Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3, Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 200 m und einer Breite von 10 m.
- Maßnahme 1.5: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens zwischen Mühlenteich und Rosengarten Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 10 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 290 m und einer Breite von 10 m entlang der Grabenböschung.

2. SO 2

Maßnahme 2: Entwicklung von Baumhecken und Gebüschen für SO-2

- Maßnahme 2.1: Begflanzung des 2. WKA- Standortes mit Strauchern. Standort: Gemeinde Rüting, Gemarkung Rüting, Flur 2, Flurstück 10 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 330 m und einer Breite von 10 m entlang des Erschließungsweges.
- Maßnahme 2.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Erschließungsweges WKA 1-WKA 2 Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 10 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 330 m und einer Breite von 10 m entlang des Erschließungsweges.
- Maßnahme 2.3: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Weges zur WKA 3 Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 10 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 250 m und einer Breite von 10 m entlang des Erschließungsweges WKA 2-WKA 3.
- Maßnahme 2.4: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens zwischen Mühlenteich und Rosengarten Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 10 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 210 m und einer Breite von 15 m, (bis begflanzt) entlang der Grabenböschung.
- Maßnahme 2.5: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Weges Richtung Rosengarten Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 4/3 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern. Länge der Länge von 110 m und einer Breite von 10 m.

3. SO 3

Maßnahme 3: Entwicklung von Baumhecken und Gebüschen sowie Pflegemaßnahmen für SO-3

- Maßnahme 3.1: Begflanzung des 3. WKA- Standortes mit Sträuchern Standort: Gemeinde Rüting, Gemarkung Rüting, Flur 2, Flurstück 30 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 600 qm um den WKA- Standort.
- Maßnahme 3.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Erschließungsweges zur WKA 2 - WKA 3 Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 30 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 60 m und einer Breite von 10 m zufüllig des Erschließungs wegen WKA 2 - WKA 3.
- Maßnahme 3.3: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens zwischen Mühlenteich und Rosengarten Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 30 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 350 m und einer Breite von 15 m, (bis begflanzt) entlang des Grabens.
- Maßnahme 3.4: Pflege der Feldschilfhecke 'Mühlenteich', westlich des Grabens Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31 Maßnahme: Pflege der Feldschilfhecke durch Mahd über 10 Jahre mit einer Fläche von 4900qm.

4. SO 4

Maßnahme 4: Entwicklung von Baumhecken und Gebüschen sowie Pflegemaßnahmen für SO-4

- Maßnahme 4.1: Begflanzung des 4. WKA- Standortes mit Sträuchern Standort: Gemeinde Rüting, Gemarkung Rüting, Flur 2, Flurstück 30 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 600 qm um den WKA- Standort. (Minimierungsmaßnahme)
- Maßnahme 4.2: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Erschließungsweges zur WKA 4 Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 200 m und einer Breite von 10 m zufüllig des Erschließungsweges.
- Maßnahme 4.3: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens zwischen Mühlenteich und Rosengarten Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 450 m und einer Breite von 10 m an Böschungsbereichen des Mühlenteiches sowie 15m, (bis begflanzt) entlang der Grabensohle.
- Maßnahme 4.4: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Grabens südlich Mühlenteich Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 36 Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Baumhecken durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von 200 m und einer Breite von 15 m, (bis begflanzt) entlang der Grabenböschung.
- Maßnahme 4.5: Anlage einer Pufferzone an die Teil Standort: Gemeinde Rüting, Gem. Rüting, Flur 2, Flurstück 31 Maßnahme: Anlage einer Pufferzone von 800 qm

Pflanzliste:

Sand-Birke (Betula pendula), 1Tr., 100-125 cm
Zitter-Pappel (Populus tremula), leichte Heister, 100-150 cm
Stiel-Eiche (Quercus robur), 3×3, 80-120 cm frühere Herkunftsgebiet: Ostsee-Küstenraum
Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana), Str., 3j., v., 80-120cm
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Str.,2j.v.,80-120 cm
Hunds-Rose (Rosa canina), Str., 2j., v., 80-120 cm
Schlehe (Prunus spinosa), Str., 2j., v., 80-120 cm
Hunds-Rose (Rosa canina), Str., 2j., v., 50-80 cm
Purpur-Weide (Salix purpurea), Str., 1j. v. Neu., 150-150 cm

III. Hinweise

1. Bodendenkmäler

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen.
Bodendenkmale sind gem. §2 Abs. 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 06.01.86 (GV. NW. S. 1) DSG 1) (2) Bodendenkmale sind auch Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen und ihrer von ihm geschaffenen Kulturlandschaft von Bedeutung sind.
Sie sind, wenn sie Zeugnis vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gesetzten Rückschlüsse auf die Kultur, Wirtschafts-, Sozial- Gesellschafts- und Geistesgeschichte der Menschen zuvor und Lebensverhältnisse und Umwelt geben können, sind nach § 3 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale (2) (2) DSG 2 (2) DSG 3 (2) DSG 4 (2) DSG 5 (2) DSG 6 (2) DSG 7 (2) DSG 8 (2) DSG 9 (2) DSG 10 (2) DSG 11 (2) DSG 12 (2) DSG 13 (2) DSG 14 (2) DSG